



VOLKSANWALTSCHAFT



STELLUNGNAHME DES MENSCHENRECHTSBEIRATS AN DIE VOLKSANWALTSCHAFT

Leicht
verständlich
dargestellt



DARF DIE VOLKSANWALTSCHAFT ALLE MEDIZINISCHEN DATEN VON MENSCHEN, DIE IN POLIZEIANHALTEZENTREN FESTGEHALTEN WERDEN, SEHEN?

Manche Menschen werden in Wiener Polizeianhaltezentren festgehalten. Die Volksanwaltschaft und von ihr eingesetzte Kommissionen kontrollieren diese Polizeianhaltezentren. Die Kommissionen dürfen bei diesen Kontrollen über Gesundheitsdaten von festgehaltenen Personen informiert werden.



2

Für welche Gesundheitsdaten gilt das? Das hat der Menschenrechtsbeirat untersucht:

- Für die Daten, die die Polizeiärzte als Gutachter gesammelt haben (zum Beispiel bei der Haftfähigkeitsprüfung oder Flugtauglichkeitsprüfung)?
- Oder auch für Daten, die die Polizeiärzte bei der medizinischen Betreuung oder Behandlung gesammelt haben?

Für persönliche Daten gelten mehrere Gesetze. Was steht in diesen Gesetzen?

Volksanwaltschaftsgesetz (VAG)

Im Volksanwaltschaftsgesetz steht, dass die Volksanwaltschaft und von ihr eingesetzte Kommissionen medizinische Daten von einer Person sehen dürfen.

Diese Daten sind zum Beispiel: Krankengeschichte, Befunde, Aufzeichnungen über Pflege und anderes.

Die Volksanwaltschaft darf diese Daten aber nur unter bestimmten Bedingungen sehen:

- Wenn das notwendig ist für den Schutz der Menschenrechte der betroffenen Person.
- Wenn der Ort, an dem die Person festgehalten wird, zum Beispiel ein Polizeianhaltezentrum, eine Justizanstalt oder eine Psychiatrie ist.
- Wenn die Daten in Unterlagen stehen, die dem „Träger der Anstalt“ gehören.

Der „Träger der Anstalt“ ist für die Anstalt zuständig, er bezahlt die Kosten. Für das Polizeianhaltezentrum ist die Republik Österreich (das Bundesministerium für Inneres) zuständig. Sie ist also Trägerin der Anstalt. Sie bezahlt auch die Kosten.

Polizeiärzte, die Personen in Polizeianhaltenzentren untersuchen, sind Bundesbedienstete, also Angestellte der Republik Österreich. Die Daten, die sie sammeln, gehören also dem Bund, der Republik.

Dabei ist es egal, ob sie die Daten für ein Gutachten (zum Beispiel Haftfähigkeitsprüfung oder Prüfung der Flugtauglichkeit) sammeln oder ob sie die Person medizinisch behandeln.

Daher darf die Volksanwaltschaft nach dem Gesetz (VAG) alle medizinischen Daten sehen, die Polizeiärzte gesammelt haben.

4

Ärztegesetz (ÄrzteG)

Im Ärztegesetz steht, dass alle Ärzte der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Das heißt, sie dürfen niemandem etwas über die Gesundheit einer Person erzählen oder jemanden in Dokumente schauen lassen.

Auch Polizeiärzte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, wenn sie Patienten behandeln. Das heißt, dass sie über ihre Patienten anderen Menschen keine Informationen geben dürfen.



Das gilt aber nicht, wenn diese Informationen für den Schutz höherwertiger Interessen wichtig sind. Höherwertige Interessen sind zum Beispiel: der Schutz der Gesundheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Verhinderung von strafbaren Handlungen.

Außerdem widerspricht die Verschwiegenheitspflicht nach dem Ärztegesetz in diesem Fall der Bestimmung im Volksanwaltschaftsgesetz. Dort steht (siehe 1. Seite), dass die Daten an die Volksanwaltschaft weitergegeben werden müssen.

Die Lösung: Es gilt hier das Volksanwaltschaftsgesetz, weil dieses Gesetz neuer ist und einen ganz speziellen Fall regelt. Das Ärztegesetz ist älter und regelt hier nur allgemeine Fälle.

Datenschutzgesetz (DSG)

Im Datenschutzgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention ist festgelegt, dass jeder Mensch das Recht auf den Schutz seiner Privatsphäre hat. Das gilt auch für Daten über seine Gesundheit.

Es gilt aber nicht, wenn zum Beispiel Gesundheitsdaten für öffentliche Interessen wichtig sind (zum Beispiel zur Verhinderung von Straftaten oder zum Schutz der Gesundheit).

Und es gilt auch nicht, weil das Wissen über die Gesundheitsdaten von Menschen, die in Polizeianhaltezentren festgehalten werden, für die Einhaltung der Menschenrechte wichtig ist. Das ist wichtiger als der Datenschutz. Medizinische Daten müssen überprüft werden, damit festgestellt werden kann, ob Menschen gefoltert wurden oder ob ihre Freiheit unzulässig eingeschränkt wurde.

Die Volksanwaltschaft und ihre Kommissionen dürfen diese Daten zwar sehen, aber nicht weitergeben. Auch sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Das gilt für Daten aus der Behandlung oder aus Gutachten.



Ergebnis

Die Volksanwaltschaft und von ihr eingesetzte Kommissionen dürfen auf alle medizinische Daten von Festgehaltenen in Polizeianhaltezentren zugreifen, die im Besitz der Trägerorganisation (= Republik Österreich) sind. Sie dürfen auf Daten zugreifen, die im Rahmen eines Gutachtens gesammelt wurden, und auch auf Daten, die im Rahmen einer Behandlung gesammelt wurden.

Die festgehaltene Person muss dazu nicht zustimmen.

Die Daten müssen von der zuständigen Behörde an die Volksanwaltschaft und ihre Kommissionen übermittelt werden.




Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber:
Volksanwaltschaft Wien, 2016

Kontakt:

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
Postfach 20, 1015 Wien

Telefon: +43 (0)1 515 05-0

Fax: +43 (0)1 515 05-190

Kostenlose Servicenummer:
0800 223 223

presse@volksanwaltschaft.gv.at

www.volksanwaltschaft.gv.at

